

Satzung vom 16.10.2019

Förderverein Kinderschachtel Schriesheim 2005 e.V.



§1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Förderverein Kinderschachtel Schriesheim 2005 ist ein Zusammenschluss von Eltern, Erziehern und Freunden der Kinderschachtel Schriesheim und wurde am 15. Juni 2005 gegründet. Der Verein trägt den Namen "Förderverein Kinderschachtel Schriesheim 2005". Der Verein soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Weinheim eingetragen werden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Schriesheim.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, beginnend am 1. Januar und endend am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung des Betriebs der Kinderschachtel Schriesheim, Kurpfalzstrasse 15, 69198 Schriesheim.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen und Aktivitäten wie Fahrten und Ausflüge, sowie der Unterstützung bei der Gestaltung und Ausstattung des räumlichen Umfeldes, z.B. durch die Beschaffung von Spielgeräten, Gestaltung des Gartens, Unterstützung von Renovierungsmaßnahmen und Neuanschaffungen nur zugunsten der Kinder.

§3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (31. Dezember) erfolgen und muss mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.

§5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils für ein Geschäftsjahr im Januar des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten.
- (3) Bei späterem Eintritt im Kalenderjahr ist der Beitrag ab dem Ersten des jeweiligen Beitrittsmonats zu entrichten.
- (4) Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.
- (5) Über Beitragsermäßigungs- und -befreiungsanträge entscheidet der Vorstand. Eine Rückzahlung von Beiträgen findet nicht statt.

§ 6 Organe

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
- 1 . Die Mitgliederversammlung
 2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Wahl des Kassenprüfers
 3. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
 4. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 5. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. Änderung der Satzung
 8. Auflösung des Vereins
- (3) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung in Textform (d.h. schriftlich, per E-Mail oder anderer als Textform im Sinne des § 126b BGB zugelassener

Form) einberufen. Die Einladung gilt jedenfalls dann als wirksam bewirkt, wenn sie per E-Mail Nachricht an die dem Verein vom Mitglied zuletzt mitgeteilte E-Mail Adresse erfolgt. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.

(4) Beschlussempfehlungen des Vorstandes zu Sachentscheidungen sind mindestens zwei Wochen vor der Versammlung, vorzugsweise mit der Einladung, den Mitgliedern zuzusenden.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Abweichend von Absatz (5) können Entscheidungen über Änderungen der Satzung nur mit zweidrittel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(7) Weiter abweichend von Absatz (6) kann die Auflösung des Vereins gemäß §9 (1) nur mit zweidrittel Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(8) Eine Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Er muss den Wortlaut des Tagesordnungspunktes, zu dem die Entscheidung der Mitgliederversammlung gewünscht wird, enthalten.

(9) Gewählt wird durch Handzeichen. Schriftlich oder geheim zu wählen ist, sobald ein Mitglied dies verlangt.

(10) Über die Anwesenden ist eine Aufzeichnung, über die Verhandlungen eine Niederschrift zu fertigen. Diese sind vom Schriftführer zu fertigen und vom Schriftführer sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§8 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf 2 Jahre gewählt.

(2) Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern:

Einem/einer Vorsitzenden

Stellvertreter/in

Schatzmeister/in

Schriftführer/in

(3) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden und vom Stellvertreter vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

- (5) Die/Der 1. Vorsitzend(e) führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
- (6) Vorstandssitzungen sind für Mitglieder des Vereins öffentlich.
- (7) Zu den Vorstandssitzungen kann ein Mitglied des Elternbeirats und ein Vertreter des Kindergartens eingeladen. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.
- (8) Der Vorstand hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, Mitgliederversammlungen einzuberufen, auf Mitgliederversammlungen Bericht zu erstatten.
- (9) Der Vorstand trifft Entscheidungen über die Beschaffung von Einzelobjekten, zieht Beiträge ein, weist Zahlungen an, informiert die Mitglieder.
- (10) Über die Sitzungen des Vorstands sind Niederschriften zu fertigen, die vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind. Sie sind allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
- (11) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§9 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an den Kindergarten "Kinderschachtel Schriesheim" Kurpfalzstrasse 15, 69198 Schriesheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Etwaiges nicht entsprechend zu verwendendes Vermögen wird an eine gemeinnützige Stiftung/einen gemeinnützigen Verein gespendet.

§10 Revision

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Revisor.
- (2) Der/die Revisor/in hat einmal jährlich eine Prüfung vorzunehmen. Ihm/Ihr steht jederzeit die Einsichtnahme sämtlicher die Kassen- und Buchführung betreffender Schriftstücke zu.
- (3) Der/die Revisor/in wird jährlich gewählt.

§11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde von der Gründerversammlung am 15.06.2005 beschlossen. Sie tritt in Kraft sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weinheim eingetragen ist.